

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen

**Herausgeber:** Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft

**Band:** - (1890-1891)

**Rubrik:** Revidierte Statuten der ostschweiz. geographisch-commerciellen Gesellschaft in St. Gallen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Revidirte Statuten**  
der  
Ostschweiz. geographisch-commerciellen Gesellschaft  
in  
**St. Gallen.**

---

§ 1.

Die Gesellschaft bezweckt die Verbreitung geographischer Kenntnisse, sowie Förderung geographisch-wissenschaftlicher Forschungen und commercieller schweizerischer Interessen.

§ 2.

Sie hat ihren Sitz in St. Gallen.

§ 3.

Die Geschäftsleitung ist einer Commission von 15 Mitgliedern übertragen, von welchen mindestens 11 ihren Wohnsitz in St. Gallen haben müssen. Die Hauptversammlung wählt aus der Mitte derselben den Präsidenten der Gesellschaft.

§ 4.

Die Commission vertheilt ihre Aufgaben in zweckentsprechender Weise; von ihr eingesetzte Subcommissionen.

haben über ihre Thätigkeit der Gesamt-Commissionen regelmässig Bericht zu erstatten und in wichtigeren Fällen deren Genehmigung einzuholen.

§ 5.

Die Commission ist gehalten, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern durch:

Anordnung öffentlicher Versammlungen und Vorträge;  
Aeufnung der kartographischen, ethnographischen und  
Produkten-Sammlung, sowie der Bibliothek;  
Circulation von Lesemappen, und  
Herausgabe eines Gesellschafts-Organs.

§ 6.

Die Mitgliedschaft wird erworben entweder durch Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 10.—, der jeweilen bis spätestens Ende Februar erhoben wird, oder einer Aversal-Summe von Fr. 100.—; während des Jahres Eintretende zahlen pro rata. Ueber die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet die Commission.

Dieselbe ist ermächtigt, Ehren- und correspondirende Mitglieder zu ernennen, sowie Mitglieder, welche die Bestrebungen der Gesellschaft in besonderer Weise fördern, des Jahresbeitrages zu entheben und den Umständen entsprechend zu honoriren.

§ 7.

Corporationen und Vereine, welche als solche der Gesellschaft angehören, haben die Rechte eines einzelnen Mitgliedes und sind zur Absendung eines stimmberechtigten Abgeordneten an die jeweiligen Hauptversammlungen ermächtigt. Diese Delegirten sind gleich jedem andern Mitglied in die Commission wählbar.

§ 8.

Die Gesellschaft versammelt sich:

1. Zu einer jährlichen Hauptversammlung, welche folgende ordentliche Traktanden zu erledigen hat:
  - a) Berichterstattung;
  - b) Rechnungsablage;
  - c) Wahl der Commission und zweier Rechnungsrevisoren;
  - d) Festsetzung der Credite für die vorgesehenen Zwecke.
2. So oft die Commission es für nöthig erachtet, oder die Hälfte der Mitglieder beim Präsidium es schriftlich verlangen.

Die Hauptversammlung hat in der Regel im Februar stattzufinden.

§ 9.

Jedes Mitglied erhält die Publicationen der Gesellschaft gratis und ist überdies nach den Bestimmungen des Regulativs zur Benutzung der Bibliothek und der Lesemappen berechtigt.

§ 10.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Vereinigung der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

§ 11.

Sollte die Gesellschaft sich jemals auflösen, so ist ihr Eigenthum den städtischen Interessen zu erhalten und einer geeigneten Behörde zu übergeben, welche Gewähr bietet, dass die Sammlungen ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten bleiben.

§. 12.

Austrittserklärungen aus der Gesellschaft sind jeweilen bis spätestens Ende December schriftlich an den Vorstand zu richten; über Ausnahmefälle entscheidet die Commission.



Obige Statuten sind der Genehmigung durch die Hauptversammlung vorbehalten.

*St. Gallen*, den 31. Juli 1891.

Der Präsident:

**H. Rüegg-Perry.**

Der Generalsekretär:

**H. Pfeiffer-Wild.**